

BGer 1C 222/2022 vom 1. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_222_2022

FR: TF 1C 222/2022 du 1 juin 2022

IT: TF 1C 222/2022 del 1 giugno 2022

Regeste

Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsrechts | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 28. März 2022 betreffend Administrativmassnahmen im Strassenverkehr ist das Kantonsgericht Luzern auf eine Beschwerde von A. _____ nicht eingetreten mit der Begründung, er habe den Kostenvorschuss innert der ihm angesetzten Frist nicht geleistet. Mit Eingabe vom 21. April 2022 reicht A. _____ dem Bundesgericht das Urteil des Kantonsgerichts vom 28. März 2022 sowie ein an ihn gerichtetes Schreiben des Kantonsgerichts vom 13. April 2022 betreffend "Zweite Zustellung" ein, mit den handschriftlichen Vermerken, er sei mit diesen Sachen nicht einverstanden. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist mit dem Urteil vom 28. März 2022 ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen). Die Beschwerde enthält weder einen Antrag noch eine Begründung und genügt damit den gesetzlichen Anforderungen nicht. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann. Der Beschwerdeführer ist allerdings darauf hinzuweisen, dass er mit der Auferlegung von Kosten rechnen muss, falls er weitere Beschwerden einreicht, die den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.